



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3430

Der Oberbürgermeister

V/61-612-sw

Dezernat/Fachbereich/AZ

18.02.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	16.03.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Integriertes Handlungskonzept (InHK) Hitdorf - Geschäftsordnung des Projektbeirates "Bürgermeile Hitdorf"

Beschlussentwurf:

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I beschließt die vorgelegte Geschäftsordnung für den Beirat des Projektes Bürgermeile Hitdorf.

gezeichnet:
In Vertretung
Deppe

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Fr. Schwanke / FB 61 / 406-6129

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Bei der Geschäftsordnung handelt es sich um einen Handlungsrahmen für den Beirat des Projektes Nr. 8 Bürgermeile Hitdorf des InHK Hitdorf.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Mit der Umsetzung der Geschäftsordnung sind keine weiteren finanziellen Aufwendungen verbunden.

Die Mittel für die baulichen Maßnahmen des Projektes Nr. 8 Bürgermeile Hitdorf stehen auf der Finanzstelle 65000170011162, Finanzposition 783100, zur Verfügung.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

entfällt

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabchluss.)

Das Projekt Nr. 8 Bürgermeile Hitdorf als Weiterentwicklung des Projektes Nr.8 Villa Zündfunke im Gebäude Hitdorfer Str. 169, welches zentraler Bestandteil des InHK Hitdorf und des Förderantrags war, dient der Sicherung der bewilligten Fördermittel.

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[ja]	[ja]	[ja]	[ja]
<p>Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)</p> <p>Die Umsetzung des ideellen Grundgedankens des Projektes Nr. 8 Bürgermeile erfordert die intensive Abstimmung der Kooperationspartner und die Einbindung weiterer Hitdorfer Akteure.</p>			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

Die Vertretung für den Stadtbezirk I hat in ihrer Sitzung am 04.02.2019 mit der Beschlussvorlage Nr. 2019/2687 die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Dachverband Hitdorfer Vereine e. V., dem Verein Villa Zündfunke e. V. und der Stadt Leverkusen zur Kenntnis genommen und die Verwaltung mit der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung beauftragt. Die Kooperationsvereinbarung wurde von den vorgenannten Partnern am 19.11.2019 unterzeichnet.

Gemäß Punkt 3 der Kooperationsvereinbarung soll zur organisatorischen Abstimmung der soziokulturellen Angebote ein Projektbeirat bestehend aus den vorgenannten Kooperationspartnern und weiteren Akteuren eingerichtet werden.

Die Kooperationspartner sind aufgefordert, eine Beiratsordnung zu formulieren, die den organisatorischen Handlungsrahmen des Projektbeirats Bürgermeile regelt. Neben der Kooperationsvereinbarung dient die Beiratsordnung der Sicherung des ideellen Grundgedankens des Projektes. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des mit Mitteln der Städtebauförderung finanzierten Projektes Bürgermeile, mindestens für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist.

Die Beiratsordnung tritt nach Genehmigung durch die Vertretung für den Stadtbezirk I in der ersten Beiratssitzung in Kraft. Gemäß Ziffer 3 der Kooperationsvereinbarung sind künftige Änderungen der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I zur Kenntnis zu geben, sofern es sich nicht um Änderungen bezüglich der Zusammensetzung, der Aufgaben, des Tagungsrhythmus und der Stimmberechtigung handelt; diesbezügliche Änderungen sind weiterhin durch die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I zu genehmigen.

Anlage/n:

Anlage 1 zu Vorlage 2020_3430

Geschäftsordnung für den Projektbeirat Bürgermeile Hitdorf (Projektbeirat)

Präambel

Förderrechtliche Voraussetzungen und Auflagen:

Mit dem Projekt Bürgermeile Hitdorf des aus Städtebaumitteln geförderten Integrierten Handlungskonzeptes Hitdorf (InHK) verfolgen die Akteure das gemeinsame Ziel, den Stadtteil Hitdorf langfristig als Wohn- und Lebensort für alle Alters- und Bewohnergruppen zu stärken und die soziale Infrastruktur zu ergänzen.

Durch die Fördergelder werden insbesondere die Erweiterung der Stadthalle sowie die Sanierung und der Ausbau der Immobilie Hitdorfer Straße 196 zum Bürgertreff ermöglicht. Der als Grundlage für die Gewährung von Fördermitteln vom Fördergeber beauftragte Förderzweck beinhaltet neben den o. g. baulichen Maßnahmen auch die Bereitstellung eines umfassenden sozio-kulturellen Angebotes an den beiden Standorten für alle Alters- und Bewohnergruppen in Hitdorf. Um die eigenständige wirtschaftliche Tragfähigkeit der beiden Immobilien dauerhaft zu gewährleisten, ist mindestens über die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung von 20 Jahren ab Baufertigstellung ein entsprechender Nutzungsgrad für die beiden Immobilien sicherzustellen. Andernfalls droht die Rückforderung von Fördergeldern. Gegenüber dem Fördergeber sind hierzu über die Stadt Leverkusen entsprechende Betriebskonzepte darzulegen sowie regelmäßige Sachstandberichte zu erstellen.

Organisation der Zusammenarbeit im Projektbeirat:

Die Stadt Leverkusen sowie die Betreiber der beiden Immobilien (zz. Dachverband der Hitdorfer Vereine e. V. und Villa Zündfunke e. V.) haben sich mit der am 19.11.2019 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung zum Projekt Bürgermeile zur dauerhaften Bereitstellung, Koordination und Organisation von stadtteilmfördernden Angeboten von und für Bürgerinnen und Bürger in Hitdorf in den vorgenannten Räumlichkeiten unter aktiver Einbeziehung der übrigen im Stadtteil tätigen Vereine verpflichtet. Durch die gegenseitige Abstimmung von Angeboten und Nutzungszeiten in den Räumlichkeiten der Stadthalle und des Bürgertreffs sollen die Aktivitäten der Vereine erweitert werden. Darüber hinaus sollen auch Dritte (Hitdorfer Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und weitere Vereine) die Möglichkeit erhalten, die Räumlichkeiten für eigene Projekte oder Angebote zu nutzen. Es werden Synergieeffekte angestrebt; Möglichkeiten der Zusammenarbeit sollen ein verbindendes Thema sein.

Im Stadtteil Hitdorf gibt es ein breit getragenes bürgerschaftliches Engagement, das im Rahmen des Projektes Bürgermeile weiter gestärkt wird. Um auch für die Zeit nach dem Weggang des Stadtteilmanagements eine Kultur der Zusammenarbeit zu gewährleisten, wird insbesondere zur organisatorischen Abstimmung der Angebote ein Projektbeirat eingerichtet, bestehend aus den Kooperationspartnern und weiteren Akteuren. Grundsätzlich soll der Projektbeirat offen sein für alle Akteure, die sich maßgeblich und langfristig für die Umsetzung der sozio-kulturellen Projektbausteine engagieren möchten. Die Stadt Leverkusen ist beratendes Mitglied im Projektbeirat.

Erfüllung des Förderzweckes:

Zur Sicherstellung der Erfüllung des Förderzweckes, mindestens für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung, obliegt der Stadt Leverkusen das Recht - und gegenüber dem Fördergeber die Pflicht - zur Prüfung, ob die insbesondere in den beiden o. g. Immobilien organisierten sozio-kulturellen Angebote

- a) förderrechtlich zulässig sind,
- b) tatsächlich genehmigungsfähig sind und
- c) die dauerhafte wirtschaftliche Tragfähigkeit der beiden geförderten Standorte Stadthalle Hitdorf und Bürgertreff Hitdorfer Straße 196 gewährleisten können. Hierbei ist zu beachten, dass aus Sicht des Fördergebers die beiden Standorte hinsichtlich der Erfüllung des Förderzweckes als wirtschaftliche Einheit gesehen werden. Daraus ergibt sich ein gemeinsames Abstimmungserfordernis bezüglich der Angebotsformate mit dem Ziel, die dauerhafte wirtschaftliche Tragfähigkeit beider Standorte und damit der Angebotsformate sicherzustellen.

Zur Erfüllung dieser Voraussetzungen haben sich die Kooperationspartner bereits mit der Kooperationsvereinbarung verpflichtet, die hierzu erforderlichen Abstimmungen gemeinschaftlich und konstruktiv herbeizuführen.

Sollte die Prüfung der Stadt Leverkusen im Ergebnis die Gefährdung der Erfüllung eines oder mehrerer Prüfkriterien der Buchstaben a) bis c) ergeben, ist die Stadt Leverkusen berechtigt – und gegenüber dem Fördergeber verpflichtet –, Maßnahmen zur Erfüllung der Kriterien zu ergreifen.

Die finanzielle und organisatorische Eigenständigkeit der Partner bleibt bestehen. Die Vereine bekunden ihren Willen, im Falle von Meinungsverschiedenheiten eine konstruktive und gemeinschaftliche Lösung im Sinne des Angebotes für die Bürgerinnen und Bürger herbeizuführen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die die Erfüllung des Förderzweckes gefährden und die nicht innerhalb eines Sitzungsturnus des Projektbeirates beigelegt werden können, entscheidet die Stadt Leverkusen abschließend (s. Ziff. 3, letzter Absatz der Kooperationsvereinbarung).

§ 1 Aufgaben

Aufgabe des Projektbeirates ist es, das Projekt Bürgermeile Hitdorf in

- der Entwicklung einer erfolgreichen und nachhaltigen Kooperation,
- der Gestaltung eines attraktiven abgestimmten Angebotes und
- der Entwicklung und Sicherung einer wirtschaftlichen Tragfähigkeit

zu beraten und zu unterstützen und bei Bedarf steuernd einzugreifen.

§ 2 Zusammensetzung

Der Projektbeirat soll durch seine institutionellen Akteure sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger möglichst die gesamte Bandbreite der gesellschaftlichen Aktivitäten im Stadtteil Hitdorf zur Organisation und Umsetzung der sozio-kulturellen Angebote für alle Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtteil im Rahmen des Förderprojektes InHK Hitdorf abbilden.

1) Der Projektbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

A. Stimmberechtigte Mitglieder:

Institutionelle Mitglieder:

Dachverband Hitdorfer Vereine e. V.	2 Sitze
Villa Zündfunke e. V.	2 Sitze
Hitdorfer Geselligkeitsverein	1 Sitz
Heimatverein Hitdorf e. V.	1 Sitz
Leben in Hitdorf e. V.	1 Sitz
KG Hetdörper Mädehe un Junge vun '93 e. V.	1 Sitz
Förderverein Matchboxtheater e. V.	1 Sitz
Jugendvertreterin oder -vertreter Bürgermeile	1 Sitz
Vertretung der Hitdorfer Grundschulen	1 Sitz

Nicht-institutionelle Mitglieder:

Engagierte Hitdorfer Bürgerinnen/Bürger	2 Sitze
---	---------

B. Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):

Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin	1 Sitz
Stadtverwaltung Leverkusen	3 Sitze
Stadtteilmanagement (gilt für die Dauer des Bestehens des Stadtteilmanagements)	1 Sitz

Die Mitglieder des Projektbeirates können einen Stellvertreter entsenden. Ordentliche Vertreter und Stellvertreter sind dem Beirat namentlich zu benennen.

2) Bei Ausscheiden eines institutionellen Mitglieds wird ein entsprechender institutioneller Nachfolger durch die verbliebenen institutionellen sowie die beratenden Mitglieder vorgeschlagen und muss mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Die gem. Abs. 1 Buchstabe B. beratenden Mitglieder besitzen hierbei Stimmrecht. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

3) Die nicht-institutionellen Mitglieder (zwei engagierte Bürgerinnen/Bürger) werden durch die institutionellen sowie die beratenden Mitglieder vorgeschlagen und müssen mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Die gem. Abs. 1 Buchstabe B. beratenden Mitglieder besitzen hierbei Stimmrecht. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

4) Daneben können dem Projektbeirat sowohl dauerhaft als auch themenbezogen beratende Gäste (ohne Stimmrecht) angehören. Über Anzahl und Teilnahme beratender Gäste entscheidet der Projektbeirat ebenfalls mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die gem. Abs. 1 Buchstabe B. beratenden Mitglieder besitzen hierbei Stimmrecht. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 3 Vorsitz

Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte des Projektbeirates mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe B. beratenden Mitglieder besitzen hierbei Stimmrecht. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der/die Vorsitzende lädt den Projektbeirat unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung sollen mindestens zehn Tage liegen.

Über die Beiratssitzung lässt der/die Vorsitzende eine Niederschrift anfertigen und bestimmt hierzu eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer zu Beginn jeder Sitzung. Diese Niederschrift soll allen Beiratsmitgliedern spätestens zehn Tage nach der Sitzung zugehen.

§ 4 Geschäftsführung

Die organisatorische Geschäftsführung ist dem Verein Villa Zündfunke e. V. übertragen.

§ 5 Stimm- und Antragsberechtigung

Jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied besitzt so viele Stimmen wie es Sitze innehat. Jedes Beiratsmitglied ist antragsberechtigt, auch zur Tagesordnung.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsmehrheit

Der Projektbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens so viele Mitglieder anwesend sind, dass mehr als die Hälfte der Sitze vertreten ist.

Es wird öffentlich abgestimmt. Empfehlungen und Beschlüsse bedürfen mindestens der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Sitzungsturnus

In den ersten beiden Jahren ab Gründung tritt der Projektbeirat dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

Ab dem dritten Jahr tritt der Projektbeirat dauerhaft zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Beiratsmitglieder wird der Projektbeirat innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Sondersitzung einberufen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Erweiterung oder Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen werden hierbei mitgezählt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksvertretung I in der ersten Beiratssitzung in Kraft.

Stand 14. Februar 2020